

**Antrag auf Zuerkennung der Skipassermäßigung
Ski Arlberg für Bürger mit Hauptwohnsitz (Stichtag 01.11.2022)
in einer der Ski Arlberg Poolgemeinden lt. Tarifbestimmungen
Wintersaison 2023/24**

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obigen Angaben und die Anerkennung der mir ausgefolgten „Richtlinien für die Gewährung und Benützung der Hauptwohnsitz-Ermäßigung“ (siehe Seite 2).

Unterschrift Antragsteller/in

Hiermit bestätigt die Gemeinde, dass die o.a. Person/en mit ihrem Hauptwohnsitz seit mindestens 01.11.2022 gemeldet ist/sind, sowie die Richtigkeit der Daten und die Einhaltung der Richtlinien (siehe Seite 2).

Datum, Unterschrift, Stempel der Gemeinde

Die Ausgabe der ermäßigten Skipässe für Bürger mit Hauptwohnsitz-Ermäßigung erfolgt ausschließlich an den Skipasskassen der Skilifte Warth, der Skilifte Schröcken sowie der Jöchelspitzbahn.

Richtlinien für die Gewährung und Benützung der Hauptwohnsitz-Ermäßigung:

1. Die Zuerkennung der Ermäßigung für Bürger mit Hauptwohnsitz erfolgt durch die Seilbahngesellschaften freiwillig sowie ohne irgendwelche Verpflichtungen und ohne Präjudiz auf einen Rechtsanspruch.
2. Als Bürger mit Hauptwohnsitz gelten Personen, mit österreichischer Staatsbürgerschaft und alle sonstigen EU-Bürger, welche seit mindestens einem Jahr (Stichtag 01.11.2022) in einer Gemeinde des Tarifverbundes, das sind St. Anton, Lech-Zürs, Klösterle, Dalaas, Warth-Schröcken, Steeg, Kaisers, Holzgau, Bach, Elbigenalp, Häselgehr, Pfafflar, Gramais, Hinterhornbach, Vorderhornbach, Elmen, Stanzach, ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt haben, hier überwiegend anwesend sind und in die örtliche Wählerliste eingetragen sind. Der Nachweis hat mit dem vorliegenden Antrag zu erfolgen und ist durch die jeweilige Gemeinde zu bestätigen.
3. Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz (Jahrgangsgrenzen Kinder Jg. 2008-2015, Jugendliche Jg. 2004-2007) – Eltern bzw. Erziehungsberechtigte müssen ihren Hauptwohnsitz seit 01.11.2022 in einer Poolgemeinde nachweisen und Anspruch auf staatliche Familienbeihilfe haben.
4. Der Besitz eines Grundstückes, eines Hauses, eines Hausteils oder einer Mietwohnung im Gemeindegebiet allein begründet nicht die Zugehörigkeit zu dem unter 2. genannten Personenkreis.
5. Die Hauptwohnsitzberechtigung, berechtigt den Inhaber alle im Bereich von Ski Arlberg (je nach Kartenkauf Pool West oder Ski Arlberg komplett) gelegenen Seilbahn- und Liftanlagen zum Tarif für Bürger mit Hauptwohnsitz zu benutzen.
6. **Personifizierte Skipässe** mit Hauptwohnsitz-Ermäßigung sind **bis 05.01.2024** erhältlich. Auf Verlangen ist der Skipass mit der gespeicherten Berechtigung den Aufsichtsorganen der Seilbahngesellschaften vorzuweisen.
7. Die Feststellung von unwahren Angaben im Antrag oder die missbräuchliche Benützung der Ermäßigung hat den sofortigen Einzug des Skipasses zufolge.